

Bericht
des Kontrollausschusses
betreffend den
Bericht des Oö. Landesrechnungshofs über die Initiativprüfung
Wasserversorgung in Oberösterreich

[L-2020-60740/8-XXVIII,
miterledigt [Beilage 5176/2021](#)]

Der Oö. Landesrechnungshof hat in der Zeit vom 6. März 2020 bis 15. Juli 2020 eine Initiativprüfung im Sinn des § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Z 1, 7, 8, 10, 11 und 12 des Oö. Landesrechnungshofgesetzes 2013 durchgeführt.

Gegenstand der Prüfung waren die Darstellung der Versorgungsstrukturen für Trinkwasser in OÖ, der Überblick über die strategische Ausrichtung des Landes OÖ im Bereich der Trinkwasserversorgung und den damit verbundenen Umsetzungsgrad, die Bewertung der Übereinstimmung der strategischen Überlegungen zwischen den Systempartnern (Land OÖ, Gemeinden, Wasserverbände, Wassergenossenschaften) und die Beurteilung der wirtschaftlichen Ergebnisse ausgewählter Gemeinden und Wasserverbände im Rahmen der Trinkwasserversorgung.

Der Oö. Landesrechnungshof hat dem Oö. Landtag seinen mit 29. Jänner 2021 datierten Bericht über diese Initiativprüfung übermittelt. Dieser Bericht wurde als [Beilage 5176/2021](#) dem Kontrollausschuss zugewiesen.

Der Kontrollausschuss hat den Bericht des Oö. Landesrechnungshofs in seiner Sitzung am 25. Februar 2021 mit Stimmenmehrheit zur Kenntnis genommen. Der Bericht ist daher gemäß § 24 Abs. 6 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 Z 3 der Oö. Landtagsgeschäftsordnung 2009 dem Oö. Landtag mit einem Ausschussantrag vorzulegen.

Der Oö. Landesrechnungshof fasst seinen Bericht wie folgt zusammen:

„(1) Wasser ist Leben – Qualität des Trinkwassers von höchster Bedeutung

Die Trinkwasserversorgung in OÖ spiegelt die Siedlungsstruktur mit einem hohen Anteil an Ortschaften, Streusiedlungen und Einzellagen wider. Dementsprechend bestehen im ländlichen Raum häufig ortsnahe Wassergewinnungsanlagen und kleinräumige

Verteilstrukturen. Regionale und überregionale Systeme versorgen die Ballungsräume sowie Gebiete, die über ein qualitativ bzw. quantitativ unzureichendes Wasserangebot verfügen. Für den LRH steht die Bedeutung von Trinkwasser als höchst schutzwürdiges Gut außer Frage. Er unterstützt deshalb, unter Berücksichtigung ökonomischer Kriterien, Maßnahmen zur Qualitätssteigerung und Professionalisierung der Trinkwasserversorgung.

Der LRH hat im Rahmen seiner Prüfungskompetenzen und ausgehend von den Zielsetzungen des Landes OÖ unterschiedliche Systempartner (Land OÖ, Gemeinden, Wasserverbände, Wassergenossenschaften, Einzelwasserversorgung durch Hausbrunnen) näher analysiert. Die Auswahl der geprüften Stellen soll dabei die Vielschichtigkeit der Wasserversorgung in OÖ zum Ausdruck bringen (Berichtspunkte 1 und 2).

(2) Landesstrategie „Zukunft Trinkwasser“ richtungsweisend – Neuer Rahmenplan für Notversorgung ausständig

Im Jahr 2005 beschloss der Oö. Landtag einstimmig die Oö. Landesstrategie „Zukunft Trinkwasser“. Das Land OÖ unterstützt und stärkt dabei aktiv die Gemeinden, Genossenschaften und Verbände zum langfristigen Erhalt ihrer Selbstverantwortung und Steuerungsmöglichkeiten bei der Trinkwasserversorgung. Der bestehende hohe qualitative und quantitative Standard der öffentlichen Wasserversorgung ist nachhaltig zu sichern. Auch in Katastrophen-, Krisen- und Notfällen ist eine Trinkwasserversorgung sicherzustellen. Eine Liberalisierung des Wassersektors wird abgelehnt, dieser wird durch entsprechende Eigentumsverhältnisse, Verteilstrukturen und Organisationsformen entgegengewirkt. Der LRH anerkennt die Zielsetzungen der Strategie „Zukunft Trinkwasser“. Diese stellen eine adäquate Grundlage für eine langfristige Weiterentwicklung der Trinkwasserversorgung in OÖ dar. Das bestehende Umsetzungskonzept sollte auch weiterhin kritisch analysiert und im Bedarfsfall adaptiert werden.

Bei einzelnen strategischen Zielen und darauf aufbauenden Maßnahmen besteht nach Ansicht des LRH Handlungsbedarf. Dies betrifft beispielsweise die Trinkwassernotversorgung. Ungeachtet der inhaltlichen Ausgestaltung hätte der überarbeitete Oö. Trinkwassernotversorgungsrahmenplan schon einige Jahre früher vorliegen können. Die nunmehr eingeleitete neuerliche Überarbeitung sollte von den zuständigen Dienststellen des Amtes der Oö. Landesregierung deshalb rasch finalisiert und der Oö. Landesregierung zur Beschlussfassung vorgelegt werden (Berichtspunkte 3 und 9 – VERBESSERUNGSVORSCHLAG I).

(3) Angestrebter Anschlussgrad an öffentliche Wasserversorgung nicht erreichbar

Wesentlicher Indikator für die Umsetzung einer geordneten Trinkwasserversorgung ist der Anschlussgrad an öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen (Gemeindewasserversorgung und Wassergenossenschaften). Das Land OÖ strebt dabei an, diesen bis zum Jahr 2021 auf 90 Prozent zu erhöhen. Gemäß einer aktuellen Erhebung durch die Abteilung

Wasserwirtschaft lag der Anschlussgrad zum Prüfungszeitpunkt bei erst 82,8 Prozent (anstatt bisher 85,8 Prozent). Im Vergleich zu den anderen Bundesländern ist der Anschlussgrad an die öffentliche Wasserversorgung gering. Auffällig ist dabei, dass insbesondere die Region Innviertel tendenziell niedrigere Anschlussgrade an die öffentliche Wasserversorgung aufweist als die anderen Landesteile. Auch wenn der Anschlussgrad in den letzten Jahren sukzessive gesteigert werden konnte, werden die Ziele für das Jahr 2021 nicht erreicht. Aus Sicht des LRH bedarf es zur Erreichung des Zielwerts von 90 Prozent einer Reihe weiterer Maßnahmen. In einem ersten Schritt ist dafür Sorge zu tragen, dass alle Gemeinden die gesetzlich festgelegte Anschlusspflicht an kommunale Wasserversorgungsanlagen konsequent umsetzen (Berichtspunkte 6 und 23).

(4) Auf Trockenheit langfristig durch Förderungsmaßnahmen reagieren

Die zunehmende Trockenheit der vergangenen Jahre führte speziell in den Sommermonaten vermehrt zu Problemen bei der Trinkwasserversorgung. Diese traten insbesondere im Bereich der Einzelwasserversorgung und weniger bei gemeinsamen Wasserversorgungen auf. Als Folge dessen initiierte das zuständige Mitglied der Oö. Landesregierung im Juli 2019 eine zusätzliche Förderungsmaßnahme. Das Land OÖ stellt ca. zwei Mio. Euro an Fördermittel bereit, um den Auf- und Ausbau von gemeinsamen, wasserwirtschaftlich sinnvollen und zukunftssicheren Versorgungsstrukturen auf Grundlage der Landesstrategie „Zukunft Trinkwasser“ zu unterstützen.

Der LRH hält es für sinnvoll, dass spezielle Anreize geschaffen werden, die Wasserversorgung in OÖ hinsichtlich Trockenheit noch sicherer zu gestalten. Er regt deshalb an, diese Maßnahme langfristig fortzusetzen. Dies sollte aber im Rahmen der regulären Förderabwicklung beim Amt der Oö. Landesregierung stattfinden. Eine separate Beantragung beim zuständigen Mitglied der Oö. Landesregierung ist aus Sicht des LRH nicht erforderlich. Folglich sollte der „Sondertopf Trockenheit“ in die Fach-Förderungsrichtlinie integriert werden (Berichtspunkte 10 bis 14 – VERBESSERUNGSVORSCHLAG II).

(5) Wassergenossenschaften als wesentlicher Hebel für geordnete Wasserversorgungsstrukturen – Professionalisierung weiter vorantreiben

Die Wassergenossenschaften stellen in OÖ insbesondere im ländlichen Raum seit vielen Jahren eine mögliche Form der eigenverantwortlichen Gestaltung der Wasserversorgung durch die Bürger dar. Das Land OÖ anerkennt die Wassergenossenschaften als unverzichtbaren Teil der bestehenden und künftigen Wasserwirtschaft. Ende 2019 gab es in Oberösterreich 1.063 Trinkwassergenossenschaften, die ca. 10,5 Prozent der oö. Bevölkerung versorgen (entspricht ca. 155.000 Einwohnern).

Aus Sicht des LRH stellen die Wassergenossenschaften eine grundsätzlich gut geeignete Organisationsform für die Trinkwasserversorgung in OÖ dar. Er sieht die steigende Zahl an Trinkwassergenossenschaften deshalb positiv. Dies entspricht den Zielvorstellungen des

Landes OÖ und trägt zweifelsohne zur Versorgungsqualität bei. Da diese Organisationsform auch künftig insbesondere bei der Transformation von Hausbrunnen zu gemeinschaftlichen Anlagen eine wesentliche Rolle spielen soll, ist es umso wichtiger, dass die Professionalisierung der Trinkwassergenossenschaften unter Berücksichtigung der jeweiligen Organisationsgröße weiter konsequent vorangetrieben wird.

Als Dachverband fungiert im Bereich der Wassergenossenschaften seit vielen Jahrzehnten der OÖ Wasser Genossenschaftsverband eGen (OÖ WASSER eGen). Das Zusammenwirken des Landes OÖ mit dem OÖ WASSER eGen war jahrzehntelang in der Form verankert, dass das Land OÖ durch eine eigene Beratungsstelle im Rahmen der Landesverwaltung (Beratungsstelle Oö. Wasser) eine Vielzahl an Leistungen für die Wassergenossenschaften erbrachte. Als ein Ergebnis des Reformprojekts 2010 stellte das Land OÖ im Jahr 2014 dem OÖ WASSER eGen bei gleichzeitiger Reduktion der Aufgaben der Beratungsstelle Oö. Wasser eine eigene Geschäftsstelle zur Verfügung. Für den LRH war zum Prüfungszeitpunkt unklar, inwieweit durch die organisatorische Trennung der Serviceagenden die grundsätzlichen strategischen Zielsetzungen des Landes OÖ erreicht werden. Er empfiehlt deshalb, die bestehende Aufbaustruktur zu evaluieren und gegebenenfalls weiterzuentwickeln (Berichtspunkte 15 bis 17 – VERBESSERUNGSVORSCHLAG III).

(6) Vier von fünf Hausbrunnen weisen Mängel auf – Handlungsbedarf für Land OÖ und Gemeinden

Einzelwasserversorgungsanlagen werden zumeist aus Hausbrunnen und in seltenen Fällen auch aus Hausquellen gespeist. Im Jahr 2019 waren 17 Prozent der Oberösterreicher (entspricht ca. 250.000 Einwohnern) durch insgesamt ca. 90.000 Hausbrunnen versorgt. Im Rahmen der Beratungsstelle Oö. Wasser betreibt das Land OÖ auch das Kompetenzzentrum Hausbrunnen. Dieses führt seit vielen Jahren die Aktion „Für unser Trinkwasser unterwegs“ durch und untersucht im Schnitt jährlich 1.400 Hausbrunnen in ganz Oberösterreich. Die Untersuchungsergebnisse für das Jahr 2019 zeigen, dass nur 16 Prozent der Hausbrunnen als „geeignet“ eingestuft werden (ohne bautechnische, bakteriologische oder chemische Mängel). Überdies stellen Hausbrunnen die krisenanfälligste Art der Trinkwasserversorgung dar. Das Land OÖ versucht seit Jahren durch verstärkte bewussteinbildende Maßnahmen auf die Problemstellungen bei Hausbrunnen hinzuweisen und Lösungswege aufzuzeigen. Aus Sicht des LRH sollte im Sinne der Landesstrategie „Zukunft Trinkwasser“ der Ausbau gemeinsamer Anlagen (über Wassergenossenschaften bzw. kommunale Versorgung), die wirtschaftlich vertretbar errichtet und betrieben werden können, noch stärker vorangetrieben werden.

Fest steht, dass Einzelwasserversorgungsanlagen insbesondere in Randlagen auch künftig integraler Bestandteil der Trinkwasserversorgung sein werden. Umso wichtiger ist es aus Sicht des LRH im Sinne der Volksgesundheit, eine entsprechende Wasserqualität auch bei den Hausbrunnen sicherzustellen. Für den LRH besteht angesichts des insgesamt schlechten Zustandes der Hausbrunnen in OÖ Handlungsbedarf. So sind die rechtlich verpflichtenden

Maßnahmen zur Qualitätssicherung nur wenig ausgeprägt. Aus fachlicher Sicht ist es überdies unverständlich, dass es eine Überprüfungspflicht für ab dem Jahr 1995 errichtete Brunnen gibt, während für ältere Hausbrunnen keine Testergebnisse geliefert werden müssen. Das Land OÖ sollte in einem ersten Schritt die Gemeinden auf die aktuelle Gesetzeslage hinweisen; diese sollen die Einhaltung von Überprüfungspflichten einmahnen. Weiters sollte im Detail geprüft werden, welche Möglichkeiten bestehen, Maßnahmen zur Qualitätssicherung für Hausbrunnen zu verstärken, die vor 1995 errichtet wurden (Berichtspunkte 19 und 20 – VERBESSERUNGSVORSCHLAG IV).

(7) Gemeinden als zentrale Stützen der Daseinsvorsorge – Anschlusspflicht an öffentliche Wasserversorgung vor allem im Innviertel nicht vollständig umgesetzt

Den größten Anteil an der Trinkwasserversorgung haben mit 72,5 Prozent bzw. ca. 1,1 Mio. Einwohnern die Gemeinden. Diese betreiben entweder eigene Wasserversorgungsanlagen oder werden von gemeindeübergreifenden Wasserversorgungsverbänden beliefert. Ein wesentlicher Anteil der kommunalen Versorgung erfolgt durch Wasserversorgungsunternehmen, die mehrheitlich im öffentlichen Eigentum stehen.

Der LRH wählte insgesamt acht Gemeinden (Eferding, Esternberg, Geinberg, Hörsching, Laussa, Sandl, Stroheim, Ternberg) für eine Kurzeinschau aus. Ein Prüfungsschwerpunkt war dabei, ob die Gemeinden die neuen Vorgaben aus dem Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 unter anderem im Hinblick auf Anschluss- und Bezugspflichten einhalten. Der LRH kritisiert in diesem Zusammenhang, dass vier der geprüften Gemeinden zum Prüfungszeitpunkt die Anschlusspflicht an die Gemeindewasserversorgung nicht zur Gänze umgesetzt haben. Anzumerken ist, dass alle betroffenen Gemeinden den Handlungsbedarf erkannt haben und schon seit geraumer Zeit Altfälle aufarbeiten. Entsprechend dem Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 wäre die Anschlusspflicht in allen Gemeinden umgehend umzusetzen.

Der LRH kommt zum Schluss, dass trotz der Änderungen bzw. Erleichterungen im Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 hinsichtlich der Bezugspflicht nach wie vor kein gesetzeskonformer Zustand hergestellt werden konnte. Aus Sicht des LRH besteht dabei folgender Konkretisierungsbedarf seitens des Landes OÖ:

- Die Umsetzung der gesetzlichen Anschlusspflicht an die kommunale Wasserversorgung wäre durchgängig von den Gemeinden einzufordern (z. B. durch Rundschreiben, Voranschlagserlass). Konkret wären die Erfüllung der Anschlusspflichten in den Gebarungsprüfungen der Aufsichtsbehörde zu erheben und die Gemeinden zur entsprechenden Umsetzung anzuhalten.
- Das Land OÖ sollte dafür Sorge tragen, dass jene Wasserleitungsordnungen aktualisiert werden, die vor Inkrafttreten des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015 erlassen wurden. Kurzfristiges Ziel muss sein, dass alle Wasserleitungsordnungen mit den aktuellen gesetzlichen Vorgaben in Einklang stehen.

- Um eine einheitliche Vorgangsweise sicherzustellen, sollte den Gemeinden gegenüber nochmals klargestellt werden, welche Bestandteile eine Anschlussleitung genau umfasst und in welchen Fällen Nachverrechnungen von Herstellungskosten erforderlich sein können. Eine visuelle Darstellung wäre dabei aus Sicht des LRH hilfreich.

Der LRH stellte im Zuge der Prüfung fest, dass insbesondere im Innviertel die gesetzliche Anschlusspflicht an die öffentliche Wasserversorgung nicht vollständig umgesetzt wird und dort erhöhter Handlungsbedarf besteht. Er sieht diesbezüglich einen Zusammenhang mit der hohen Anzahl an Hausbrunnen in dieser Region (Berichtspunkte 21 bis 26 – VERBESSERUNGSVORSCHLAG V).

(8) Qualität der Gebührenkalkulationen ist weiter zu verbessern

Die Gemeinden haben der Oö. Landesregierung gemeinsam mit dem Voranschlag eine Gebührenkalkulation für die Wasserversorgung vorzulegen. Die Gebührenkalkulation dient unter anderem dazu, nachzuweisen, dass die Mindestgebühren des Landes sowie die gesetzlichen Obergrenzen für Gebühren gemäß Finanzausgleichsgesetz eingehalten werden.

Der LRH sieht die Qualität der Gebührenkalkulationen im Vergleich der Gemeinden sehr unterschiedlich. So weichen insbesondere die Berechnungsweisen für Personalkosten und kalkulatorische Zinsen auf das Eigenkapital sowie die Berücksichtigung von Subventionen und Beiträgen sowie Verbandsanlagen voneinander ab. Der LRH stellte vielfach auch Fehler in der Datenerfassung durch die Gemeinden fest. Positiv sieht er, dass das Land OÖ die Vorgaben der Gebührenkalkulation ab dem Jahr 2020 an die Standards des Bundes angeglichen hat. Gleichzeitig wären die technischen und organisatorischen Voraussetzungen auszubauen, um die Prüfung der Kalkulationen und Wassergebührenordnungen ehestmöglich abzuschließen (Berichtspunkte 34 und 35).

(9) Fehlende Orientierung an Kostendeckung – Überschüsse müssen im inneren Zusammenhang mit Wasserversorgung verwendet werden

Als Rahmen bei der Festsetzung der Gebühren dienen den Gemeinden die Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes 2017. Gemeinden mit einer Kostendeckung von über 100 Prozent haben dabei Überschüsse im inneren Zusammenhang mit der Wasserversorgung zu verwenden und zu dokumentieren. Fünf der geprüften Gemeinden erwirtschafteten derartige Überschüsse. Können diese Gemeinden über einen längeren Zeitraum gesehen keinen ausreichenden inneren Zusammenhang nachweisen, ist aus Sicht des LRH eine Senkung der Gebühren unausweichlich. Dies ist in jedem Fall notwendig, wenn die Gebührenhöhe über einen langen Zeitraum über dem doppelten Jahreserfordernis liegt. Da die Gemeinde Geinberg knapp an dieser Grenze liegt, sollte sie die Kosten vollständig erheben und gegebenenfalls ihre Gebühren anpassen.

Die vom Land OÖ jährlich festgesetzten Mindestgebühren sind mittlerweile nur mehr für jene Gemeinden verbindlich, die keine Kostendeckung bei der Wasserversorgung erreichen. Dennoch orientieren sich die oö. Gemeinden aus Sicht des LRH nach wie vor zu stark an den vom Land OÖ vorgegebenen Mindestgebühren. Landesweite Auswertungen zeigen, dass die Gemeinden häufig die Gebührenhöhe unabhängig von der Kostendeckung festlegen: Daraus ergeben sich entweder hohe Überschüsse, die der Wasserversorgung entzogen und im allgemeinen Haushalt zur Finanzierung anderer Vorhaben verwendet werden oder, dass die Gebühren zu niedrig und damit nicht nachhaltig bemessen werden. Zusammenfassend empfiehlt der LRH dem Land OÖ, die Mindestgebühren nochmals zu überarbeiten und die einschlägigen Regelungen im Detail aufeinander abzustimmen. Dies betrifft die Landesförderungsrichtlinien 2019, den jährlichen Voranschlagserlass und die Richtlinien zur Gemeindefinanzierung Neu. Nach Ansicht des LRH sollte sich diese Neugestaltung der Mindestgebühren an der Kostendeckung orientieren, wobei auf die Zumutbarkeit der Gebührenhöhe und eine schrittweise Anpassung Bedacht zu nehmen ist (Berichtspunkte 36 bis 38 – VERBESSERUNGSVORSCHLAG VI).

(10) Aufsicht über Wasserversorgungsverbände durch Prüfungstätigkeit sicherstellen – Berichtswesen standardisieren

In OÖ gibt es aktuell 21 Wasserversorgungsverbände, die der Aufsicht des Landes OÖ unterliegen. Die für die Wahrnehmung dieser Aufsicht zuständige Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht führte seit Verfügbarkeit eines Prüfers im Jahr 2017 zwei Prüfungen bei Wasserversorgungsverbänden durch.

Um künftig die wirtschaftliche Aufsicht adäquat ausüben zu können, sollte das Land OÖ dafür Personalressourcen auf Dauer sicherstellen. Angesichts der Vielzahl an Wasserverbänden regt der LRH weiters an, eine standardisierte Berichterstattung durch die Verbände einzufordern. Gemäß dem Wasserrechtsgesetz 1959 kann die Aufsichtsbehörde von den Verbänden Berichte und Unterlagen über deren Tätigkeit und wichtige Vorkommnisse anfordern.

Konkret wählte der LRH den Wasserverband Eferding und Umgebung und die Gruppen-Wasserversorgung Mittleres Ennstal für eine Gebarungsprüfung aus. Er empfiehlt beiden Verbänden, ihre Satzungen grundlegend zu überarbeiten. In Bezug auf das Rechnungswesen waren beide Verbände intensiv mit der Umstellung auf die VRV 2015 beschäftigt. Auch sollte der Aufbau einer Kosten- und Leistungsrechnung vorangetrieben werden. In finanzieller Hinsicht sollte die Gruppen-Wasserversorgung Mittleres Ennstal die vorhandenen Überschüsse einer Rücklage zuführen. Die Abrechnung des Wasserverbandes Eferding und Umgebung an die Mitgliedsgemeinden war für die neue Mitgliedsgemeinde Stroheim seit Jahren unvollständig und wäre künftig gemäß den Vereinbarungen durchzuführen (Berichtspunkte 50 bis 76 – VERBESSERUNGSVORSCHLAG VII).

- (11) Die Empfehlungen des LRH an die geprüften Stellen sind unter Berichtspunkt 77 zusammengefasst.
- (12) Im Sinne des § 9 Abs. 2 Oö. LRHG empfiehlt der LRH dem Kontrollausschuss betreffend folgende Beanstandungen und Verbesserungsvorschläge eine einmalige Folgeprüfung zu beschließen:
- I. Die nunmehr eingeleitete neuerliche Überarbeitung des Oö. Trinkwassernotversorgungsrahmenplans sollte von den zuständigen Dienststellen des Amtes der Oö. Landesregierung rasch finalisiert und der Oö. Landesregierung zur Beschlussfassung vorgelegt werden (Berichtspunkt 9; Umsetzung kurzfristig).
 - II. Der im Jahr 2019 vom zuständigen Mitglied der Oö. Landesregierung initiierte „Sondertopf Trockenheit“ sollte langfristig fortgesetzt sowie in die Fachförderungsrichtlinie integriert werden (Berichtspunkt 14; Umsetzung kurzfristig).
 - III. Die bestehende Aufbaustruktur beim Land OÖ zur Unterstützung der Wassergenossenschaften (Geschäftsstelle OÖ WASSER eGen und Beratungsstelle Oö. Wasser) sollte evaluiert und gegebenenfalls weiterentwickelt werden (Berichtspunkt 16; Umsetzung kurzfristig).
 - IV. Das Land OÖ sollte hinsichtlich Einzelwasserversorgungsanlagen die Gemeinden auf die aktuelle Gesetzeslage hinweisen. In der Folge sollte im Detail geprüft werden, welche Möglichkeiten bestehen, Maßnahmen zur Qualitätssicherung für alle Hausbrunnen zu verstärken, die vor 1995 errichtet wurden (Berichtspunkt 20; Umsetzung kurzfristig).
 - V. Das Land OÖ sollte verstärkt darauf hinwirken, dass die Vorgaben des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015 (insbesondere Anschlusspflicht an die öffentliche Wasserversorgung) in den Gemeinden umgesetzt werden (Berichtspunkt 26; Umsetzung kurzfristig).
 - VI. Das Land OÖ sollte die Regelungen zu den Mindestgebühren nochmals überarbeiten und die einschlägigen Normen (Förderungsrichtlinie, Voranschlagserlass und Richtlinie zum Härteausgleichsfonds) im Detail aufeinander abstimmen (Berichtspunkt 38; Umsetzung kurzfristig).
 - VII. Das Land OÖ sollte die wirtschaftliche Aufsicht über die Wasserversorgungsverbände weiterhin durch Prüfungstätigkeit adäquat ausüben und das Berichtswesen der Verbände standardisieren (Berichtspunkt 50; Umsetzung kurzfristig).“

Als Beanstandungen und Verbesserungsvorschläge im Sinn des § 9 Abs. 2 des Oö. Landesrechnungshofgesetzes 2013 wurden vom Kontrollausschuss festgelegt:

1. Die nunmehr eingeleitete neuerliche Überarbeitung des Oö. Trinkwassernetversorgungsrahmenplans sollte von den zuständigen Dienststellen des Amtes der Oö. Landesregierung rasch finalisiert und der Oö. Landesregierung zur Beschlussfassung vorgelegt werden (Berichtspunkt 9; Umsetzung kurzfristig).
2. Der im Jahr 2019 vom zuständigen Mitglied der Oö. Landesregierung initiierte „Sondertopf Trockenheit“ sollte langfristig fortgesetzt sowie in die Fach-Förderungsrichtlinie integriert werden (Berichtspunkt 14; Umsetzung kurzfristig).
3. Die bestehende Aufbaustruktur beim Land OÖ zur Unterstützung der Wassergenossenschaften (Geschäftsstelle OÖ WASSER eGen und Beratungsstelle Oö. Wasser) sollte evaluiert und gegebenenfalls weiterentwickelt werden (Berichtspunkt 16; Umsetzung kurzfristig).
4. Das Land OÖ sollte hinsichtlich Einzelwasserversorgungsanlagen die Gemeinden auf die aktuelle Gesetzeslage hinweisen. In der Folge sollte im Detail geprüft werden, welche Möglichkeiten bestehen, Maßnahmen zur Qualitätssicherung für alle Hausbrunnen zu verstärken, die vor 1995 errichtet wurden (Berichtspunkt 20; Umsetzung kurzfristig).
5. Das Land OÖ sollte verstärkt darauf hinwirken, dass die Vorgaben des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015 (insbesondere Anschlusspflicht an die öffentliche Wasserversorgung) in den Gemeinden umgesetzt werden (Berichtspunkt 26; Umsetzung kurzfristig).
6. Das Land OÖ sollte die Regelungen zu den Mindestgebühren nochmals überarbeiten und die einschlägigen Normen (Förderungsrichtlinie, Voranschlagserlass und Richtlinie zum Härteausgleichsfonds) im Detail aufeinander abstimmen (Berichtspunkt 38; Umsetzung kurzfristig).
7. Das Land OÖ sollte die wirtschaftliche Aufsicht über die Wasserversorgungsverbände weiterhin durch Prüfungstätigkeit adäquat ausüben und das Berichtswesen der Verbände standardisieren (Berichtspunkt 50; Umsetzung kurzfristig).

Der Kontrollausschuss beantragt, der Oö. Landtag möge beschließen:

1. **Der Bericht des Oö. Landesrechnungshofs über die Initiativprüfung „Wasserversorgung in Oberösterreich“ sowie die Festlegungen des Kontrollausschusses werden zur Kenntnis genommen.**

2. **Dem Oö. Landesrechnungshof wird für seinen Bericht gedankt.**
3. **Die Oö. Landesregierung wird aufgefordert, bis zur Folgeprüfung die Umsetzung der vom Kontrollausschuss festgelegten Empfehlungen zu veranlassen.**

Linz, am 25. Februar 2021

Dipl.-Päd. Gottfried Hirz

Obmann

Dr. Walter Ratt

Berichterstatter